

7. Personen, die die Deutsche Demokratische Republik im Transitverkehr (ohne Übernachtung) durchreisen.

§3

Bei der Beherbergung von Touristengruppen, deren Reisetilnehmer Bürger von Staaten sind, mit denen die Deutsche Demokratische Republik Befreiung von der Einreisevisapflicht vereinbart hat, ist nur der Reiseleiter mit einem Meldeschein der Beherbergungsstätte zu melden. Die Reisetilnehmer sind auf dem Meldeschein der Beherbergungsstätten des Reiseleiters zahlenmäßig anzugeben. Außerdem ist zu vermerken, von welcher Volkspolizei-Dienststelle die Aufenthaltsberechtigung erteilt wurde, sofern nicht eine Befreiung nach § 2 besteht. Die gleichen Eintragungen sind im Gästeverzeichnis vorzunehmen.

§4

Die Abmeldung nach der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik und nach Gemeinden in Grenzgebieten sowie die Anmeldung in diesen Gebieten nach §§ 7 und 8 der Meldeordnung sind von der Vorlage einer Zuzugsgenehmigung bzw. Aufenthaltserlaubnis des örtlich zuständigen Staatsorgans abhängig.

§5

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 16. Juli 1965 über die Erfüllung der Meldepflicht (GBI II S. 767) und die Anordnung Nr. 2 vom 6. Januar 1967 über die Erfüllung der Meldepflicht (GBI II S. 56) außer Kraft.

Berlin, den 21. Juni 1968

**Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei**
D i c k e l

Anordnung Nr. 2* über Vorerwerbs- und Dispositionsrechte für bewegliche Grundmittel und Vorräte

vom 24. Juni 1968

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 29. April 1966 über den Handel mit beweglichen Grundmitteln und Vorräten (GBI. II S. 309) wird folgendes angeordnet:

* §1

Den VEB Maschinen- und Materialreserven steht das Vorerwerbs- bzw. Dispositionsrecht für Werkzeugmaschinen im Sinne des § 2 der Verordnung über den Handel mit beweglichen Grundmitteln und Vorräten folgender Positionen der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur zu:

132 10 spanabhebende Werkzeugmaschinen

132 20 kaltumformende Werkzeugmaschinen und
Scheren (ohne hand- und fußbetriebene).

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 23. Juni 1966 über Vorerwerbs- und Dispositionsrechte für bewegliche Grundmittel und Vorräte (GBI. II S. 470) außer Kraft.

Berlin, den 24. Juni 1968

**Der Minister
für Materialwirtschaft**
I. V.: Dr. H a a s e
Stellvertreter des Ministers

• Anordnung (Nr. 1) vom 23. Juni 1966 (GBI. II Nr. 73 S. 470)